

Gleichberechtigung der Frau und Sorgerechte

Die rechtliche Gleichstellung der Frau hat zur Folge, daß ihre elterliche Sorge über die Kinder aus früheren Ehen nicht mit ihrer Wiederverheiratung erlischt und daß die unteren Verwaltungsbehörden für nichteheliche Kinder nur noch als Beistand der Mutter zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater tätig werden dürfen (§§ 16,17 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950; §§ 17,18 der Berliner Verordnung vom 13. Oktober 1950). Die schwebenden Vormundschaften sind danach kraft Gesetzes aufgehoben: die Beistandschaft der unteren Verwaltungsbehörde tritt gleichfalls kraft Gesetzes ein. Bei einzelnen Berliner Vormundschaftsgerichten und Ämtern für Mutter und Kind ist daraus die Auffassung hergeleitet worden, schwebende Vormundschaften müßten in Beistandschaften umgewandelt werden, was eine besonders starke Arbeitsbelastung der Verwaltungsbehörden wie der Gerichte mit sich bringen würde. Diese Geschäftshäufung, verbunden mit dem Arbeitsanfall aus der Abwicklung der aufgehobenen Vormundschaften (Rückforderung der Bestallung, Schlußbericht, Entlastung) hätte mit den zur Verfügung stehenden Kräften schwer bewältigt werden können, da sich eine Überprüfung sämtlicher anhängigen Vormundschaften notwendig gemacht hätte, die registermäßig ja nicht nach dem Entstehungsgrund der Vormundschaft gesondert sind.

In einer Arbeitsbesprechung zwischen Richtern und Rechtspflegern der Berliner Vormundschaftsgerichte und Vertretern des Amtes für Mutter und Kind kam es zu einer Verständigung über die Behandlung der einschlägigen Sachen, die diesen Arbeitsanfall vermeidbar macht und die sukzessive Abwicklung der Vormundschaften im laufenden Geschäftsgang ermöglicht. Es wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß eine schwebende Vormundschaft über nichteheliche Kinder nur noch als Beistandschaft zu behandeln ist, ohne daß es einer ausdrücklichen Beschlußfassung und einer Berichtigung der Bescheinigung aus § 37 RJWG bedarf. Die Vertretungsmacht der unteren Verwaltungsbehörde ist gesetzlich auf die Wahrnehmung der Ansprüche gegen den Vater beschränkt. Die Bescheinigung aus § 37 RJWG ist ebenso wie die Bestallung aus § 1791 BGB lediglich ein Zeugnis und nicht eine Vollmacht, so daß Dritte, die auf den Inhalt des Zeugnisses vertrauen, nicht geschützt werden.

Umstrittener war die Behandlung der aufgehobenen Vormundschaften über eheliche Kinder wegen der notwendigen abschließenden Geschäfte. Auch hier einigte man sich aber darauf, daß keine Notwendigkeit bestehe, sich vor Ablauf der ohnehin in allen Sachen bestehenden Berichtsfristen mit der Sache zu befassen, so daß von einer Überprüfung sämtlicher laufenden Vormundschaften abgesehen werden kann. Ist mit der Vormundschaft keine Vermögensverwaltung verbunden, so bedarf es weder der Erstattung eines Schlußberichts noch einer Entlastung durch die Mündel oder deren gesetzliche Vertreter. Wird eine Vermögensverwaltung geführt, so kommt die Akte ohnehin im Laufe eines Jahres zur Vorlage, so daß die Zurückstellung des Schlußberichts usw. bis zu diesem Termin vertretbar erscheint. Eine Rückforderung der Bestallung ist aus den angeführten Gründen ebensowenig erforderlich wie die Rückgabe der Bescheinigung aus § 37 RJWG. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ohnehin in den weitaus meisten Fällen die Mütter oder die Verwaltungsbehörde zum Vormund der Kinder aus früheren Ehen bestellt worden sind.

Seitens des Amtes für Mutter und Kind wurde übrigens bei dieser Gelegenheit die Auffassung vertreten, daß der Eintritt der Beistandschaft mit der Wirkung einer Pflegschaft im Sinne von § 1693 BGB eine Schlechterstellung der ledigen Mutter bedeute. Wenn die untere Verwaltungsbehörde durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt sei, als Beistand der Mutter sich überhaupt mit den Angelegenheiten des nichtehelichen Kindes zu befassen, so sei

auch in der Lage, die Mütter vorzuladen und mit ihnen zu erörtern, ob sie selbst bereit und in der Lage sind, die Ansprüche gegen den Vater durchzusetzen. Es werde in den meisten Fällen möglich sein, eine Vollmacht der Mutter zu erlangen, und in den wenigen Fällen, in denen eine unfähige Mutter die Bevollmächtigung der unteren Verwaltungsbehörde ablehne, sei die gerichtliche Entziehung des elterlichen Sorgerechts evtl. unter Beschränkung auf die Wahrnehmung der Unterhaltsansprüche auf Grund von § 1666 BGB möglich und ausreichend. Für diese Auffassung sprächen auch praktische Erwägungen, weil die Mitwirkung des Gerichts in den Fällen, die glatt verlaufen, nur von formeller Bedeutung sei und zu einem überflüssigen Papierkrieg führe. Eine Übereinstimmung in dieser Frage konnte nicht erzielt werden. Sie kann auch nicht für den Bereich Berlins allein entschieden werden und wird deshalb zur Diskussion gestellt.

Versäumnisurteil in der Berufungsinstanz

In NJ 1950 S. 347 hat Greift das Urteil eines Landgerichts mitgeteilt, das in Abkehr von der bisher unbestrittenen Auffassung¹⁾ die Prüfung der Schlüssigkeit des klägerischen Vorbringens erfordert, wenn der Kläger als Berufungsbeklagter in zweiter Instanz das Versäumnisurteil beantragt. Greif! stimmt diesem Urteil zu und hält die Gegenmeinung für sachlich unbegründet. Seine Ausführungen sind aber nicht überzeugend.

Er hebt zwei Gesichtspunkte hervor: Einmal würde es bei Zugrundelegung der bisherigen Auffassung nur deshalb zu einer endgültigen Verurteilung des Beklagten kommen, weil er nicht in der Lage sei, die Rechtsanwaltsgebühren der Berufungsinstanz zu bezahlen; zum anderen bleibe der Beklagte auch in der Berufungsinstanz derjenige, der auf eine Leistung in Anspruch genommen werde.

Der erste Gesichtspunkt kann nicht ausschlaggebend sein, weil es inkonsequent wäre, dem Beklagten für die zweite Instanz das Armenrecht zu verweigern und dann doch zu sagen, daß er die Kosten nicht habe tragen können. Entweder war er dazu nicht in der Lage, dann hätte ihm das Armenrecht bewilligt werden müssen — oder er war dazu in der Lage, dann hat er auch für das Unterlassen der Zahlung einzustehen.

Auch der Umstand, daß der Berufungskläger derjenige ist, der eine Leistung erbringen soll, zwingt nicht dazu, von der bisherigen Auffassung abzuweichen. Die Leistungsverpflichtung ist nicht der Grund, der vor Erlass des Versäumnisurteils gegen den Beklagten die Prüfung der Schlüssigkeit erforderlich macht. Nach § 331 Abs. 2 ZPO muß nämlich nicht nur das Leistungsbegehren durch das tatsächliche Vorbringen gerechtfertigt sein. Auch wenn etwa bei der negativen Feststellungsklage oder der Gestaltungsklage²⁾ der Beklagte säumig ist, muß vor dem Erlass des Versäumnisurteils die Schlüssigkeit der Klage geprüft werden, obwohl der Beklagte in diesen Fällen keine Leistung erbringen soll. Daher ist die Frage, ob der Beklagte etwas leisten soll, für die Prüfung der Schlüssigkeit nicht entscheidend.

Ebensowenig kommt es darauf an, daß der Beklagte auch in der Berufungsinstanz hinsichtlich des Klagebegehrens Beklagter geblieben ist. Entscheidend ist vielmehr ein Vergleich der prozessualen Stellung der Parteien. Hiernach entspricht der Stellung des Klägers in erster Instanz die des Berufungsklägers in zweiter Instanz, unabhängig davon, welche Partei er in erster Instanz war. Wie der Kläger in erster Instanz die Entscheidung begehrt, also in der Rolle des Angreifers erscheint, so erstrebt der Berufungskläger in zweiter Instanz deren Abänderung und ist im Angriff gegen den Berufungsbeklagten, der in erster Instanz obgesiegt hat.

1) Banmbach, ZPO, Anr. 1 zu § 542; Förster-Kann, ZPO, Anm. 2 zu § 542; Schänke, Zivilprozeßrecht, S. 311.

2) z. B. Abänderungsklage (§ 323 ZPO), Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO), Zwangsvollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO).